

Allgemeine Geschäftsbedingungen

QM-AA-AG 115

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND UMFANG

- (1) Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge, welche seitens TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH (FN 236070m, LG Innsbruck), im Folgenden: „TIQU“ abgegeben und abgeschlossen werden. Mit der Bestellung anerkennt der Kunde ausdrücklich die Wirksamkeit dieser Bedingungen als Vertragsinhalt.
- (2) Bei einander widersprechenden AGBs von TIQU und Kunden, gelten vorliegende AGBs als gemeinsam vereinbart.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Angebote von TIQU sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. TIQU behält sich die Erfüllung eingehender Bestellungen vor.
- (2) Bei TIQU einlangende Bestellungen sind unwiderruflich und binden den Kunden durch mindestens vier Wochen, wobei sich diese Frist angemessen verlängert, wenn nach den Umständen des Einzelfalls eine darüber hinausgehende Annahmefrist tunlich erscheint.
- (3) Der Vertrag gilt mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Erfüllung durch TIQU als geschlossen. Bei sich ändernder wirtschaftlicher Lage des Kunden oder Zahlungsverzuges ist TIQU berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 LEISTUNGEN

- (1) Auf sämtliche Leistungen von TIQU gelangen die Bestimmungen der ÖNORM A 2060, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen – Werkvertragsnorm, zur Anwendung.
- (2) Soweit Fristen oder Termine für die Leistungserbringung bestimmt wurden, sind diese nur bei ausdrücklicher schriftlicher Fristenbindung verpflichtend einzuhalten, ansonsten sind diese als unverbindliche Rahmenvorgaben für die zeitliche Leistungserbringung zu werten. Wird die Leistungserfüllung durch Umstände, welche nicht im Bereich von TIQU liegen, nicht von TIQU verschuldet oder durch höhere Gewalt verursacht sind, verzögert, verlängern sich die Fristen dem Hinderungsgrund angemessen. Dem Kunden stehen aus diesem Grund kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder sonstige Ersatzansprüche zu.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde, ist TIQU über vorherige schriftliche Bekanntgabe an den Kunden berechtigt, Auftragsleistungen an Unterauftragnehmer, welche über die dafür notwendigen fachliche Eignung und Berechtigung verfügen, zu vergeben.
- (4) Die Leistungserbringung seitens TIQU erfolgt, insbesondere im Rahmen der Erstellung von Fachergebnissen, auf Basis der vom Kunden angegebenen Grundlagen. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang dazu, TIQU über sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen jedweder Art und relevanten Rahmenbedingungen vollinhaltlich aufzuklären und umgehend darauf hinzuweisen, falls für den Kunden erkennbar ist, dass TIQU im Rahmen der Leistungserbringung von fehlerhaften oder unvollständigen Annahmen ausgeht.

§ 4 PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Primär gelten die auftragsgemäß vereinbarten Entgelte als geschuldet. Sollten diese nicht separat vereinbart worden sein, gelten die aktuelle Preisliste bzw. die im Angebot der TIQU genannten Preise zuzüglich Umsatzsteuer.
- (2) TIQU steht es frei Anzahlungen auf die vereinbarten Preise und/oder Sicherheiten für die Bezahlung ohne Angabe von Gründen zu verlangen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Rechnungen binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung speisen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig.
- (4) Für Verzugszinsen gegenüber Unternehmern gelten die Bestimmungen des § 352 UGB. Nicht-Unternehmern gegenüber gilt ein Verzugszinssatz von 8% p.a. als vereinbart. Zudem behält sich TIQU vor, für jede Mahnung eine Bearbeitungspauschale von EUR 10 einzuheben. Inkassokosten gehen zu Lasten des Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

QM-AA-AG 115

- (5) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Mahn- und Inkassokosten, sodann auf entstandene Zinsen und in der Folge auf die jeweils ältesten Forderungen angerechnet.
- (6) Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen der TIQU aufzurechnen.
- (7) Im Falle des Zahlungsverzuges trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen ist TIQU jedenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 5 VERTRAULICHKEIT

- (1) TIQU verpflichtet sich sämtliche vom Auftraggeber erhaltene Informationen sowie aus ihren Tätigkeiten gewonnenen Informationen - sofern nicht gesetzlich oder vertraglich anders geregelt - vertraulich zu behandeln.
- (2) Ist TIQU gesetzlich verpflichtet oder vertraglich ermächtigt, vertrauliche Informationen weiterzugeben, verpflichtet sich TIQU, sofern eine Unterrichtung nicht gesetzlich verboten ist, den Auftraggeber über die bereitgestellten Informationen zu unterrichten. Dies ist insbesondere bei der Feststellung einer akuten Gesundheitsgefahr Dritter der Fall.
- (3) Im Übrigen verpflichtet sich TIQU Informationen über den Auftraggeber, die nicht vom Auftraggeber selbst stammen, vertraulich zu behandeln.

§ 6 FACHERGEBNIS, SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

- (1) Die beauftragten Leistungen werden - sofern nichts anderes vereinbart ist - dem Kunden von TIQU in Form eines „Fachergebnisses“ übermittelt. Das Fachergebnis ist ein nach dem Urheberrecht geschütztes Werk von TIQU.
- (2) Sofern seitens des Kunden nicht ausdrücklich Fachergebnisse zur Weitergabe und Vorlage an Dritte angefordert werden, gelten diese als ausschließlich für den internen Gebrauch des Kunden bestimmt.
- (3) Im Übrigen ist die Vervielfältigung der Fachergebnisse auf Papier oder einem ähnlichen Träger nur zum eigenen Gebrauch oder zur vertraglich vereinbarten Nutzung gestattet.
- (4) Eine sonstige Weitergabe an Dritte sowie eine Veröffentlichung der Fachergebnisse ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von TIQU gestattet. Im Falle der Anforderung von Fachergebnissen durch den Kunden zur Weitergabe an Dritte sind sowohl der Dritte, an den die Fachergebnisse weitergegeben werden sollen, wie auch der Zweck der Weitergabe TIQU gegenüber genau zu bezeichnen.
- (5) Sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist, gelten unter „Vorbehalten“ ausgefertigte Fachergebnisse ausdrücklich als nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet.
- (6) TIQU verbleiben sämtliche urheberrechtlichen Schutzrechte, insbesondere Werknutzungsrechte, an dem Fachergebnis. Werknutzungsbewilligungen und/oder Werknutzungsrechte werden an Kunden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übertragen.

§ 7 DATENVERARBEITUNG

- (1) TIQU übernimmt im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen die Verantwortung für Daten und Informationen, welche während der Ausführung von Leistungstätigkeiten erhalten oder erstellt wurden.
- (2) TIQU ist berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, personenbezogene oder wirtschaftliche Daten des Kunden zu speichern und zu verarbeiten sowie an Unterauftragnehmer zu übermitteln und von diesen im Rahmen der Vertragsabwicklung verwenden zu lassen.
- (3) TIQU wird Informationen über Vertragspartner, welche aus anderen Quellen als von diesem selbst stammen und nicht öffentlich sind, vertraulich behandeln, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich abweichendes normiert ist.

§ 8 SORGFALTSMASSSTAB, HAFTUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- (1) TIQU führt die Vertragserfüllung und -abwicklung nach dem Stand der Technik durch.
- (2) TIQU haftet gegenüber einem Vertragspartner, der Unternehmer ist - gleichgültig, aus welchem Titel - nur für

Allgemeine Geschäftsbedingungen

QM-AA-AG 115

grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung von TIQU ist dabei auf den positiven Schaden begrenzt; die Haftung von TIQU für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden oder Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Weiters ist die Haftung von TIQU mit der von der Betriebshaftpflichtversicherung von TIQU gedeckten Schadenssumme begrenzt.

- (3) Schadenersatzansprüche und inhaltliche gleichartige Ansprüche sind von Kunden, die Unternehmer sind, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend zu machen, widrigenfalls die Haftung von TIQU ausgeschlossen wird.
- (4) Gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit von TIQU ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden.
- (5) Beschwerden, Einsprüche und Anregungen sind zu richten an Sitz des TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH, Gewerbestraße 2a, 6430 Ötztal-Bahnhof.
- (6) Auf Anfrage steht interessierten Kreisen das Verfahren hinsichtlich Beschwerden und Einsprüchen zur Verfügung.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- (1) Gewährleistungsansprüche gegenüber einem Kunden, der Unternehmer ist, sind wie folgt beschränkt:
 - a) In Fällen, in denen Schadenersatzverpflichtungen im Sinne vorstehender Bestimmungen ausgeschlossen sind, sind auch Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
 - b) Der Kunde hat eine umfassende Untersuchungs- und Rügeobliegenheit hinsichtlich des übermittelten Fachergebnisses oder der vereinbarten andersartigen Erfüllung. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der §§ 377f UGB gilt ungeachtet der inhaltlichen Qualifikation des zwischen dem Kunden und der TIQU andererseits zustande gekommenen Vertrages.
 - c) Bei verdeckten oder sonst nicht erkennbaren Mängeln ist der Kunde bei sonstigem Verlust jeglicher Gewährleistungsansprüche sowie sonstiger Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche verpflichtet, innerhalb von sieben Werktagen, nachdem der Mangel bekannt geworden ist oder hätte bekannt werden müssen, Mängelrüge unter umfassender Beschreibung des Mangels zu erstatten, widrigenfalls die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen wird. Die Gewährleistungsfrist läuft ab Übermittlung des schriftlichen Fachergebnisses.

§ 10 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (1) Erfüllungsorte sind, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, die Gewerbestraße 2a bzw. 4, 6430 Ötztal-Bahnhof und die Salurner Straße 48, 6330 Kufstein.
- (2) Für Streitigkeiten aus Verträgen mit TIQU, welcher Art auch immer, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der TIQU in 6430 Ötztal-Bahnhof zuständig.
- (3) Auf vorliegende Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisnormen des IPRG und EVÜ sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Vereinbarungen auf Basis dieser AGBs bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

§ 12 KONFORMITÄTSEBWEURTUNGEN

- (1) *Im Falle einer Konformitätsaussage wird, sofern nicht anders vereinbart wurde, die Messunsicherheit nicht mitberücksichtigt (Entscheidungsregel: ER 01 – Einfache Annahme - einfache Ablehnung). Dies bedeutet, dass wenn sich ein Messwert unterhalb eines höchstzulässigen Grenzwertes bzw. oberhalb eines Mindestwertes befindet, die Konformität bestätigt ist. Der gegenteilige Fall bedeutet sinngemäß eine Nichtkonformität.*